

Grundsätzliches zum Problem der forstlichen Dienstorganisation

Autor(en): **Ammon, W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **81 (1930)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-768402>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gungen zur Abklärung und Lösung gemeinsamer Sorgen befruchtend auf das Ganze wirken mögen.

Während der Abfassung des vorstehenden, mehr skizzenhaften Berichtes habe ich diese Nordlandreise — Traum der Jugend — nochmals bis ins einzelne durchlebt und alles nur sonnige Erinnerungsbilder gefunden.

Während des dreiwöchigen Aufenthaltes in Schweden hatte man auch Gelegenheit, Land und Leute etwas näher kennenzulernen.

Die Landschaftsbilder Mittelschwedens — Dalekarlien, das Herz Schwedens — besitzen am meisten Ähnlichkeit mit dem Landschaftscharakter unseres Hügellandes.

Ungemein reizvoll sind die Küstengebiete und die Schären, wie auch die Seelandschaften, mit den schmucken, farbenfreudigen, meist einstöckigen, aus Holz erbauten Wohnhäusern. Sprichwörtlich mit vollem Recht ist die schwedische Gastfreundschaft, bei der man sich rasch heimisch fühlt, vermittelt durch die sehr sympathische Bevölkerung mit natürlich einfachen Umgangsformen, ohne Ziererei, Männer wie Frauen.

Die Männer sind kräftig gebaut, eher ernst und gemessen, schwätzen nicht viel, reden aber desto mehr, treffen ihre Anordnungen ruhig und sicher, ohne jegliches „Gstürm“, und das wirkt auch auf die Umgebung beruhigend.

Jenes wunderbaren nordischen Naturschauspiels sei noch gedacht, das so mächtig auf das menschliche Innenleben wirkt, jener unbeschreiblich zarten und doch so intensiven mitternächtlichen Beleuchtung. Man versteht es unschwer, weshalb jene nordischen Völker mit ihrer rauhen Heimat so innig verwachsen sind. Wenn es uns auch nicht vergönnt war, jenes seltsame Phänomen in seinem vollen Glanze genießen zu können, so bleiben doch alle unsere Erinnerungen mit unstillbarer Sehnsucht unzertrennlich verbunden mit jenem feenhaften nordischen Zauberlicht!

Grundsätzliches zum Problem der forstlichen Dienstorganisation.

Von W. A m m o n, Kreisoberförster, Thun.

1. Einleitung.

Unsere öffentlichen fachwissenschaftlichen Erörterungen haben sich schon seit vielen Jahren vorzugsweise auf Fragen des Waldbaus, der Forsteinrichtung und der forstlichen Meliorationstechnik bezogen. Zweifellos war das Erringen klarerer Erkenntnisse auf diesen Gebieten eine wichtige und unerlässliche Vorbedingung für den Fortschritt in unserer schweizerischen Waldwirtschaft. Heute dürfen wir, ohne uns einer Ueberheblichkeit schuldig zu machen und ohne den notwendigen Weiterausbau

zu übersehen, doch mit einiger Genugtuung feststellen, daß wir in diesen erwähnten Richtungen ordentlich vorwärtsgekommen sind, jedenfalls soweit, daß wir Umschau halten und überlegen dürfen, auf welchen Gebieten der Fortschritt in unserem Forstwesen heute am meisten gehindert wird. Aus der Lehre von der Pflanzenernährung wissen wir, daß oft eine vermeintliche Nebensache, wenn notorisch mangelhaft ausgestaltet, zum entscheidenden Entwicklungshindernis werden kann, dessen Wirkung durch alle sonstigen noch so günstigen Faktoren nicht behoben werden kann. Für die Waldwirtschaft betrachte ich heute als solchen Minimumfaktor das Problem der *Dienstorganisation*.

Daß darüber bisher kaum je einmal vor der schweizerischen Öffentlichkeit diskutiert worden ist, hat seine gewissen Gründe. Das Problem spielt nämlich zum größten Teil in die Sphäre der Kantonsouveränität hinein, die bekanntlich mit solcher Eifersucht und Leidenschaft behütet wird, daß eine Erörterung auf schweizerischem Boden Gefahr läuft, von den argwöhnischen kantonalen Vaterlandsverteidigern zum vornherein als unbefugte Einmischung behandelt und heftig bekämpft zu werden. Andererseits sind die bestehenden Dienstorganisationen oft so stark in bestimmten Persönlichkeiten verankert, daß einer sachgemäßen Bearbeitung des Problems von dieser rein persönlichen Seite ganz gefährliche Klippen drohen. Unwillkürlich fällt einem das Sprichwort ein :

Greif niemals in ein Wespennest !

Doch wenn du greiffst, so greife fest !

Trotz aller Gefahren sei also ein Versuch gewagt und mit Todesverachtung fest zugegriffen. Dabei kann es sich selbstverständlich nicht um eine erschöpfende, abschließende Darstellung, sondern nur um eine erste Aufrollung der wichtigsten prinzipiellen Gesichtspunkte handeln, womit weitere Kreise und namentlich die verantwortlichen Stellen zu gründlichem Nachdenken und die Leser der Zeitschrift zu fruchtbarem Meinungsaustausch angeregt werden sollten. Das dürfte doch wohl ohne Gefährdung der kantonalen Souveränität möglich sein.

Wir haben heute in jeder Hinsicht alle Veranlassung, dieses Problem nicht der für unsachliche, persönliche und Parteiinteressen leider so zugänglichen Politik zu überlassen, sondern es als eine *Fachangelegenheit* der öffentlichen Diskussion unter uns Forstleuten zu unterbreiten. Unsere bisherige Zuständigkeit dürfen wir uns auf keinen Fall aus der Hand winden lassen. Die Dienstorganisation ist entschieden auch ein Stück forstlichen Fachwissens, und uns Beamten kommt die Aufgabe zu, diese zähflüssige, oft förmlich erstarrte Materie der Sphäre zufälliger Personen-, Partei- und Interessenpolitik zu entziehen und es auf dem Boden reiner forstlicher Sachlichkeit in offener Behandlung zu bestmöglicher Abklärung zu bringen.

Eine Mahnung, diese Aufgabe nicht zu vernachlässigen, liegt auch in den mehrfachen Symptomen dafür, daß auf einzelnen Amtsstellen unter dem nach außen so verlockenden Vorwande von Besoldungersparnissen mit Plänen für Rückwärtsrevision geliebäugelt wird, daß man anfängt, die für Forsttechniker ausgelegten Besoldungen nur als bedingt-wirtschaftlich, als ein durch das Gesetz leider vorgeschriebenes Uebel, als unangenehme Budgetbelastung zu betrachten. Bereits ist der Abbau einzelner forstlicher Stellen Tatsache geworden, ohne daß die Bundesbehörden, die über Einhaltung der bundesgesetzlichen Vorschrift betreffend Anstellung genügender forsttechnischer Arbeitskräfte zu wachen haben, wirksam entgegengetreten wären.

Eine solche verhängnisvolle Forstpolitik muß von uns bekämpft werden. Zu diesem Zwecke müssen wir

1. Abklärung schaffen über das Problem der rationalen Organisation des Forstdienstes, und
2. den bisher für die Öffentlichkeit fast ganz verhüllten Erfolg forstlicher Arbeit an einem gut funktionierenden Kontrollbarometer deutlich sichtbar machen.

Es ist unerlässlich, den politischen Instanzen und der weitem Öffentlichkeit deutlich vor Augen zu führen, daß im Forstdienst aller Kräfteeinsatz wirtschaftlich und aus allgemeinen Wohlfahrtsgründen gerechtfertigt ist, und daß sich der Betrieb frei von Vergeudungen, in haushälterischer, rationaler Weise vollzieht.

2. Die öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Forstdienstes.

Befassen wir uns zunächst mit den Leitgedanken der Forstdienstorganisation. Dabei müssen wir uns auf die öffentlich-rechtliche Seite des Problems beschränken und die intern-administrative, rein privatrechtliche Seite hier vorläufig beiseite lassen. Es kann also nicht auf die Dienstorganisation einer Gemeinde-Forstverwaltung eingetreten werden und ebensowenig auf die Organisation kantonaler Staatsforstverwaltungen. Speziell das letztere Gebiet würde es sehr wohl verdienen, zum Gegenstand einer besonderen Untersuchung gemacht zu werden. Denn die in den einzelnen Kantonen ja genau gleiche Aufgabe der Verwaltung der Staatswälder wird nach so auffallend ungleichen administrativen Methoden gelöst, daß nur die eine Schlussfolgerung möglich ist, es sei die Rationalisierung auf diesem Gebiet noch recht wenig abgeklärt und in den verschiedenen Kantonen auf sehr ungleichem Niveau stecken geblieben. Hier drängt sich vor allem die Frage auf, in welcher Form der Finanzhaushalt der Staatsforstverwaltungen an den allgemeinen Staatshaushalt angeschlossen werden kann, ohne das für einen Wirt-

schafsbetrieb, wo aller Geldverkehr auf Leistung und Gegenleistung beruht, unerläßliche prompte Funktionieren zu verunmöglichen. Dieses Problem scheint bei uns noch nie öffentlich erörtert worden zu sein, um so häufiger aber begegnet man ihm in der ausländischen Literatur. Die Tatsache, daß dort seit Jahren schon alle namhaften Autoren ohne Ausnahme für diesen Anschluß an die allgemeine Staatsverwaltung das bisher allgemein übliche sog. kameralistische System als mit einem Wirtschaftsbetrieb nicht mehr vereinbar bekämpfen und Einführung des sog. *Nettoetats* verlangen, dürfte uns deutlich genug zeigen, daß auch wir alle Veranlassung hätten, uns ernstlich mit dieser Frage zu befassen. Für heute mag dieser bloße Hinweis auf die Kernfrage genügen.

Im folgenden wird die Staatsforstverwaltung nur insoweit mit einbezogen, als das durch sie für die Staatsforstbeamten bedingte Arbeitsquantum in der Rechnung über notwendigen Kräfteinsatz für die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Staatsaufgaben gegenüber dem Walde mit berücksichtigt werden muß. Diese Aufgaben sind niedergelegt in der Gesetzgebung, deren Fundament das eidgenössische Forstgesetz von 1902 mit den zugehörigen Ausführungserlassen bildet. Wenn auch die Kantone in ihrer forstlichen Rechtsordnung noch zahlreiche Modifikationen haben eintreten lassen, so besteht doch ziemlich weitgehende Übereinstimmung. Der staatliche Forstdienst hat schon in den Privatwaldungen recht einschneidende Funktionen auszuüben, die allerdings je nach Landesgegenden und forstlicher Mentalität der Waldbesitzer eine recht ungleiche Arbeitslast bedingen. In den Gemeinde- und Korporationswaldungen jedoch sind die Aufgaben des staatlichen Forstdienstes bedeutend weitgehender. Sie beschränken sich keineswegs auf bloße Aufsicht gemäß der allgemeinen Verantwortung des Staates für richtige Verwaltung der öffentlichen Güter, sondern sie umfassen noch einen erheblichen Teil der direkten Leitung der Bewirtschaftung; denn nach Bundesrecht sind die staatlichen Forstorgane verpflichtet, alle Holznutzungen anzuzeichnen, deren Fällung, Transport und Aufarbeitung zu leiten und die Einhaltung des ganzen Wirtschaftsplans zu überwachen und zu sichern.

Für die Durchführung dieser großen Aufgabe enthält das Bundesrecht keine weitere Begleitung als die Forderung zweckentsprechend abgegrenzter Forstkreise, Anstellung der erforderlichen Anzahl Forsttechniker, Sorge für Heranbildung und Anstellung des untern Forstpersonals. Alle übrigen Fragen der Dienstorganisation und insbesondere die Kompetenzverteilung sind der kantonalen Souveränität überlassen. Deshalb hat sich auch eine Musterkarte verschiedenartiger Systeme herausgebildet, in denen immerhin einige leitende Hauptzüge erkennbar sind. Versuchen wir also herauszubringen, welche Grundsätze sich bewährt haben und wo wir ansetzen müssen, um diesen heutigen Minimumfaktor unseres Forstwesens zu heben.

3. Allgemeine Verwaltungsgrundsätze.

Sowohl für den Forstdienst, wie überhaupt für jeden Zweig des öffentlichen Dienstes, sind folgende Grundsätze einzuhalten:

1. Die für die Erfüllung der Staatsaufgaben erforderlichen Kräfte sind so zu organisieren, daß die Erreichung des Zweckes mit möglichst geringem Aufwand gesichert wird. Dies erfordert eine in horizontaler und vertikaler Richtung systematisch ausgebaute Gliederung der Organe und ihrer Pflichten- und Kompetenzkreise. Jedes Organ hat die Pflicht, die ihm zugewiesene Aufgabe nicht nur sachlich richtig, sondern für den Staat auch möglichst ökonomisch zu erfüllen.

2. Die Kompetenzen der einzelnen Organe müssen sich nach der Möglichkeit wirklicher Sachbeherrschung richten. Jedenfalls müssen das im konkreten Geschäft sachverständige und das darüber entscheidende Organ wenigstens in so nahem Kontakt stehen, daß ein genügendes Vertrauensverhältnis möglich ist und daß die Entscheidungsinstanz noch eine sachliche Verantwortung tragen kann. Trennung der beiden Instanzen durch eine zu lange Stufenleiter von Organen verunmöglicht sowohl ein promptes Funktionieren des Dienstes, als auch ein Vertrauensverhältnis und wirkliche Verantwortung und gefährdet sachlich richtige Erledigung.

3. Jedem Staatsorgan ist seine Stellung nach folgenden Gesichtspunkten auszugestalten:

- a) Die Arbeitskraft ist in einer ihrer Qualität entsprechenden Weise voll zu beschäftigen; die Arbeitsbelastung darf aber nicht so weit gehen, daß die tatsächliche Beherrschung des Arbeitsgebietes und die der Verantwortung entsprechende Kontrolle der unterstellten Organe verunmöglicht werden;
- b) die äußerlichen Arbeitsbedingungen (Bureauausstattung, Hilfskräfte, Reisen usw.) sind im Rahmen vernünftiger Dekonomie so zu gestalten, daß der größtmögliche Arbeitseffekt erzielt wird. Zuweisung von Arbeiten, die von billigeren Kräften besorgt werden können und Doppelspurigkeiten sind zu vermeiden;
- c) Besoldung und soziale Fürsorge sind so zu bemessen, daß sie dem Staate die den Stellungen entsprechenden Arbeitskräfte sichern und möglichst leistungsfähig erhalten. Die Möglichkeit eigener Fortbildung und der Genuß einer angemessenen Ferienzeit sind notwendig.

Es werden kaum viele Leser behaupten wollen, daß unsere derzeitigen Forstdienst-Organisationen diesen Grundsätzen ganz entsprechen. Vielmehr könnten die meisten Leser aus ihrem Wirkungskreise vermutlich eine lange Liste von Punkten nennen, wo es „nicht ganz klappt“.

4. Die Stufengliederung des Forstdienstes.

Auf kantonalem Boden ist der öffentlich-rechtliche Forstdienst zumeist in folgender Weise gegliedert:

Die unterste Stufe wird gebildet vom *Gemeinde-* oder *Korporationsförster*. Dieser Funktionär soll in der Regel in einem Unterförsterkurse von acht Wochen Dauer ausgebildet sein und ein entsprechendes Patent erworben haben. Das ist aber noch vielfach, namentlich beim kleinern Waldbesitz, nicht der Fall. Oft hat der Amtsinhaber zugleich auch noch als Waldhüter (Bannwart) zu dienen, sowie gelegentlich als Organ der Staatsaufsicht über die Privatwälder, wenn dafür nicht besondere Staats-Unterförster (Revierförster) bestehen. Diese Stellung, Gemeindeförster, wird zwar nicht vom Kanton besoldet, aber der Inhaber ist doch noch den Staatsorganen gegenüber wenigstens teilweise direkt verantwortlich. Sodann folgen als nächstobere Stufe die im Staatsdienst stehenden, in Unterförsterkursen ausgebildeten und patentierten *Revier-* oder *Unterförster*, die den mit Technikern besetzten *Kreisforstämtern* als der 3. Stufe unterstellt sind und deren wichtigste ausführende Organe bilden. Die Titel der Kreisforstamtsinhaber lauten: Kreisoberförster, Kreisförster, Kreisforstmeister, Bezirksförster, Kreisforstinspektor. Die ihnen an einzelnen Orten beigeordneten Adjunkte mit Forstingenieur-Ausweis haben meist nur Gehilfencharakter. Eine selbständige Stellung ist ihnen bisher versagt, so daß sie keine eigene Dienststufe bilden. Die vierte Stufe wird vom kantonalen *Oberforstamt* eingenommen und sein Inhaber heißt Kantonsoberförster, Kantonsoberforstmeister, Kantonsforstinspektor. Er ist der oberste forsttechnische Sekretär-Referent der zuständigen *Regierungsabteilung* (*Direktion* oder *Departement*), welche letztere als fünfte und oberste Stufe der Forstdienstorganisation betrachtet werden darf; denn die noch folgenden höheren Instanzen, Regierungsrat, kantonales Parlament und das Volk als Souverän, stehen bereits oberhalb der Zone des eigentlichen Forstdienstes, mit dem wir uns hier befassen.

Für die folgenden Ausführungen möge es der Einfachheit halber gestattet sein, die Vertreter der erwähnten fünf Stufen mit der gebräuchlichsten und wohl allgemein verständlichsten Amtsbezeichnung zu versehen: 1. Gemeindeförster, 2. Revierförster, 3. Kreisoberförster, 4. Kantonsoberförster, 5. Forstdirektor.

Diese Stufenbildung kann gleichsam als schweizerisches Durchschnittssystem betrachtet werden, bei dem es aber allerhand Ausnahmen gibt. Absolut konstant sind, Irrtum vorbehalten, nur die unterste und die oberste Stufe, der Gemeindeförster und der Forstdirektor. Die drei mittleren Stufen können gelegentlich fehlen, aber höchstens die eine oder andere, nie zwei.¹ Die Revierförsterstufe fehlt im Kanton Zürich (und

¹ Neuestens scheint der Kanton Genf den Versuch machen zu wollen, sein Kantonsforstamt, in welchem die 3. und 4. Stufe vereinigt sind, abzuschaffen. Daß die Bundesbehörden solcher Gesetzesverletzung zustimmen könnten, ist freilich nicht recht einzusehen.

vielleicht noch anderswo); in den kleinen Kantonen sind die dritte und vierte Stufe vereinigt im kantonalen Oberforstamt. Die Kantonsoberförsterstufe fehlt formell nach Gesetz nirgends, wohl aber de facto schon lange Jahre in Freiburg. In den Kantonen Schaffhausen und Thurgau besteht Personalunion zwischen einem der drei Kreisforstämter und dem Kantonsoberforstamt.

Je nachdem die Stufengliederung als äußerer Rohbau der Dienstorganisation in der Praxis dem erwähnten Normalbild entspricht oder Lücken aufweist, muß sich natürlich auch der Innenausbau, die Kompetenzgliederung anders gestalten. In dieser Hinsicht bestehen allerdings auch bei normalem Stufenbilde schon die größten Verschiedenheiten, die nur zum kleinern Teil auf den natürlichen sachlichen Unterlagen, sondern zumeist auf altem Herkommen, persönlichen Verhältnissen oder sogar sachfremden Einflüssen und Zufällen beruhen. Da ist es sicher unsere Pflicht, auch auf diesem Gebiete einmal die wesentlichen Erfahrungstatsachen und allgemein gültigen Grundsätze herauszuschälen.

5. Die Stellung der technischen Gemeindeforstverwalter.

Soweit die Gemeinden eigene technische Forstverwaltungen besitzen, vermindert sich die Arbeit des staatlichen Forstdienstes mindestens um die Funktionen der direkten Wirtschaftsleitung, und es verbleibt nur die allgemeine staatliche Aufsicht. Leider ist lange Zeit und vielfach angenommen worden, die bloße Anstellung eines technischen Gemeindeforstverwalters bedeute an und für sich schon alle Garantie für das non plus ultra an forstlichem Fortschritt, so daß man die Staatsaufsicht praktisch fast bis zum Verschwinden hat zurücktreten lassen. Wohin das führen kann, zeigten uns gewisse katastrophale Fälle kommunaler Forstverwaltungen, die dem Ansehen unseres Berufes schweren Schaden zugefügt haben. Versagt haben in diesen Fällen allerdings nicht die zunächst zuständigen und verantwortlichen Kantonsoberforstämter, sondern die höheren kantonalen Politiker. Uebrigens sind analoge Verhältnisse auch anderswo mehr oder weniger fühlbar geworden, wenn sie auch noch nicht bis zu demonstrativen Affären und fatalen öffentlichen Erörterungen gediehen sind. Man hat wohl auch zu wenig daran gedacht, daß mit der gedankenlosen vertrauensseligen Lockerung der Staatsaufsicht über technische Verwaltungen die betreffenden kommunalen Forstbeamten ja erst recht gänzlich allen Pressionen der Gemeindepolitik ausgeliefert werden, die sich bekanntlich beileibe nicht immer im Geleise reiner Sachlichkeit und forstlichen Fortschritts bewegt. In solchen Fällen gibt es immer Gemeindemagnaten, die schlau genug sind, um zu merken, wie es um unsere Forstpolitik bestellt ist und daß sie sich mit Besoldung eines Technikers, den sie damit völlig in die Gewalt bekommen, praktisch der Staatsaufsicht entziehen können.

Mit dem Hinweis auf diese vorkommenden unguuten Erfahrungen in Einzelfällen soll aber keineswegs einer Verallgemeinerung gerufen und das Kind mit dem Bade ausgeschüttet werden. Nach wie vor dürfen wir mit gutem Gewissen daran festhalten, daß normalerweise die Schaffung eigener technischer Forstverwaltungen für die Gemeinden zum Fortschritt führt und begünstigt zu werden verdient, aber mit besserer Sicherung eines unbehinderten forsttechnischen Wirkens und einer richtig funktionierenden Staatsaufsicht. Letztere muß als ständige Stützung und Rückendeckung jedem arbeitsfreudigen, tüchtigen Gemeindeforstverwalter nur erwünscht sein, wie ja anderseits die völlige „Gottverlassenheit“ auf seinem isolierten Posten manchem mit besten Vorsätzen beladenen Forstmanne geradezu zum Verhängnis werden muß.

Eine Sicherung für unbehinderte, vollgültige forsttechnische Wirksamkeit sollte unbedingt als Grundlage für die rechtliche Anerkennung als technische Forstverwaltung und Gewährung eines Bundesbeitrages an die Besoldung verlangt werden. Und zwar dürfte als Minimalforderung die verbindliche Festlegung gelten, daß im Rahmen des Wirtschaftsplanes und der staatlichen Vorschriften die Bestimmung und Anzeichnung der Holznutzungen, ihre Aufrüstung und Kontrolle der alleinigen Zuständigkeit und Verantwortlichkeit des technischen Forstverwalters untersteht.

Anderseits muß zur Sicherung der richtigen Befugnisse des Gemeindeforsttechnikers aber auch noch die Gewähr hinzukommen, daß er diese Befugnisse tatsächlich sinngemäß ausübt und nicht durch übermäßige Erweiterung des Verwaltungsgebietes sich selber zu bloß inspizierender Funktion degradiert. Hier sollten kantonale und eidgenössische Forstpolitik vorsorglich eingreifen, daß nicht ökonomische Verhältnisse den Gemeindeforstverwalter nötigen, sein Auskommen auf Kosten der Qualität und Intensität der Wirtschaftsführung zu verbessern. Es sollte normalerweise nicht vorkommen, daß die bloß dem Staatsforstpersonal unterstehenden Gemeindewälder sorgfältiger bewirtschaftet aussehender, als solche in der Hand eines Gemeindetechnikers. Die Rechtfertigung eigener technischer Forstverwaltungen steht und fällt mit ihrer besseren Leistung gegenüber den nur vom staatlichen Kreisoberförster behandelten Gemeindewäldern.

Ueber die Frage, welches Staatsorgan die Staatsaufsicht über technische Forstverwaltungen ausüben soll, bestehen in den verschiedenen Kantonen scharf gegensätzliche Meinungen. Am einen Ort ist der Kantonsoberförster dazu bestimmt, am andern Ort der Kreisoberförster, oder es wird auch ein Kompromiß versucht. Ausgehend von der Tatsache, daß bei manchen ganz großen städtischen Forstverwaltungen, deren Leiter eine bedeutend angesehenere Stellung genießen als der ört-

lich zuständige, bescheiden gestellte staatliche Kreisoberförster, hat sich mancherorts die feste Meinung gebildet, es sei ungehörig, den Kreisoberförstern die Funktion der Staatsaufsicht über technische Verwaltungen in ihren Kreisen zu übertragen; es handle sich um „koordinierte“ Stellen, und deshalb hätten die Gemeindetechniker Anspruch auf sogenannte „Reichsunmittelbarkeit“, d. h. Unterstellung unter die Zentralbehörde. Bei näherer Ueberlegung wird man sich aber überzeugen müssen, daß dieser Gedankengang, der durch keine Analogien in andern Zweigen der Staatsverwaltung gestützt werden kann, logisch falsch ist. Aber namentlich auch in rein sachlicher Hinsicht ist dieses System sicher unzweckmäßig. Bei seiner Beurteilung dürfen selbstverständlich rein persönliche Macht- oder Unabhängigkeitsaspirationen gar keine Rolle spielen und ebensowenig ist es zulässig, mit der Ausübung der Staatsaufsicht die Vorstellung einer persönlichen Gegenfährlichkeit zu verbinden. Bei allseitig richtiger Auffassung des Verhältnisses soll und kann ja nur gemeinsame Förderung der Sache des Waldes in gutem Einvernehmen resultieren. (Schluß folgt.)

Vereinsangelegenheiten.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Ständigen Komitees vom 17. Januar 1930 in Zürich.

Anwesend: Sämtliche Mitglieder.

1. In den Verein werden aufgenommen:

- Kreisalpenverwaltung Krummenau-Meßlau in Krummenau;
- Verwaltung der Ortsgemeinde Alt St. Johann in Unterwasser;
- Verwaltung der Ortsgemeinde Meßlau in Meßlau;
- Verwaltung der Ortsgemeinde Lichtensteig in Lichtensteig;
- Alfred Mäder, Buchdrucker, Lichtensteig;
- Oberst Häusermann, Direktor der Viscofe, Balgach;
- Prof. Dr. Jaccard, E. T. S., Universitätsstraße 2, Zürich;
- Leo Eduard Steiner, Forstingenieur, Schöngrün, Solothurn;
- H. Leibundgut, Bollehstr. 5, Zürich (resp. Münsingen b. Bern).

2. Die deutsche Jugendschrift „Unser Wald“, II. Auflage, weist im Verlage nur noch einen kleinen Vorrat auf. Der Spezialauschuß beantragt daher die Herausgabe der dritten Auflage, und zwar ohne wesentliche Abänderungen. Diesem Antrage wird zugestimmt.

3. Der Druckvertrag für die Zeitschriften mit der Firma Bächler & Co. in Bern wird durchberaten und auf die Dauer von drei Jahren genehmigt.